

Satzung
zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung
in der Gemeinde Miehlen
vom 02.12.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

(1) In der Gemeinde Miehlen wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung trägt die Bezeichnung Jugendbeirat.

(2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde Miehlen. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde Miehlen kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Miehlen betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat Miehlen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 3 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 10., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (4) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (5) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
- (6) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (7) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (8) Für die Wahlhandlung wird Briefwahl nach § 31 KWG angeordnet.
- (9) Der Gemeinderat Miehlen setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten der Ortsgemeinde können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Der vorgenannte Personenkreis ist entsprechend zu den Sitzungen des Jugendbeirates einzuladen.

